

Merkblatt für die Zahlungen von Verdienstausschüttungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 S. 2 IfSG aufgrund des IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschütt erleidet, kann nach § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten.

Das gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden. Bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können (§ 56 Abs. 1 S. 2 IfSG).

2. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschütt.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses - längstens für 6 Wochen - die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem IfSG in der jeweils geltenden Fassung. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde, hier Landkreis Cuxhaven, erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

3. Entschädigungs- bzw. Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung beim Landkreis Cuxhaven einzureichen, der auch über die Anträge entscheidet (§ 56 Abs. 11 IfSG).

4. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel nach wie vor einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, so dass insoweit die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG entfällt.

Bei Erstattungsanträgen ist deshalb in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht.

U. a. sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Für Auszubildende gilt die Regelung des § 10 Berufsbildungsgesetz.
- Für die übrigen zur Dienstleistung Verpflichteten ist die Vorschrift des § 616 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzuwenden. Danach „geht dem Arbeitnehmer der Anspruch auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird“.
- Sollte jedoch die im § 616 Abs. 1 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag ausgeschlossen sein, so ist eine entsprechende Kopie dieses Vertrages beizubringen.

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

5.1 Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer

- 5.1.1 Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Berufsverbotes oder der Absonderung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist, auch die der vorherigen drei Monate).
- 5.1.2 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- 5.1.3 Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbotes oder der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- 5.1.4 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.).

5.2 Von Selbständigen:

- 5.2.1 Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
- 5.2.2 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- 5.2.3 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.).

5.3 Von Heimarbeitern:

- 5.3.1 Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres).
 - 5.3.2 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
 - 5.3.3 Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbotes oder der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
 - 5.3.4 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes oder der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.).
6. Antragsteller, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind zunächst verpflichtet, sich bei der zuständigen Arbeitsagentur mit der Bitte um Zuweisung einer zumutbaren, jederzeit kündbaren Ersatz- bzw. Aushilfstätigkeit zu melden.
- 6.1 Von Antragstellern, die eine Ersatztätigkeit ausüben dürfen, sind außer den unter 5.1 bzw. 5.2 aufgeführten Unterlagen folgende Nachweise einzureichen:
 - 6.1.1 Eine Bescheinigung über das durch die ausgeübte Ersatztätigkeit erzielte Einkommen während der Zeit, für die der Antrag gestellt wird § 56 Abs. 8 S. 1 Nr. 2 IfSG).
 - 6.1.2 Eine Bescheinigung der Arbeitsagentur über das erfolglose Bemühen um eine zumutbare und jederzeit kündbare Ersatz - bzw. Aushilfstätigkeit und die Bestätigung, dass dem Antragsteller Leistungen wegen unberechtigter Verweigerung einer Arbeitsaufnahme oder aus anderen gesetzlichen Gründen (z. B. wegen Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung) nicht versagt worden sind (§ 56 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 IfSG).

Stand: März 2020

Quelle:

für Merkblatt, Infoblatt, Datenschutzhinweise und Antragsvordruck für die Zahlung von Verdienstausschlag nach IfSG des Landkreises Gifhorn (September 2009) in der Fassung der Region Hannover vom März 2020.